

# **Jugendordnung**

## **der SG Königskinder Hohentübingen**

### **§ 1 Geltungsbereich dieser Jugendordnung**

Die Satzung der SG Königskinder Hohentübingen bindet diese Jugendordnung. Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

2.1 Alle Mitglieder der SG Königskinder Hohentübingen gehören bis einschließlich zu dem Jahr, in dem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden, der Jugendabteilung der SG Königskinder Hohentübingen an. Ebenso der Präsident, der Jugendleiter und der Spielleiter.

2.2 Alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder sollen der Jugendabteilung angehören. Ihre Mitgliedschaft kann nur vom Jugendvorstand durch einstimmigen Beschluss festgestellt und durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit jederzeit widerrufen werden.

### **§ 3 Grundsätze**

3.1 Die Jugendleitung arbeitet separat und eigenverantwortlich.

3.2 Gemeinsame Aktivitäten der Jugendabteilung und des Vereins sind anzustreben und von allen Mitgliedern zu unterstützen.

### **§ 4 Zweck, Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung**

4.1 Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

4.2 Ziel der Jugendabteilung ist es, die schachliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen möglichst intensiv zu fördern. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in Gemeinschaft Schach zu spielen und arbeitet darauf hin, dass eine möglichst harmonische und lebendige Gruppe entsteht. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung der sozialen Kompetenz der Kinder und Jugendlichen gelegt. Dazu gehören einen respektvollen und kommunikationsfreudigen Umgang miteinander und ein jederzeit sportlich-faires Verhalten am und außerhalb des Schachbrettes.

4.3 Die Jugendarbeit ist hauptsächlich, aber nicht nur, auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Zu diesem Zweck ist die Jugendabteilung in der offenen Jugendarbeit und in der Werbung für den Schachsport aktiv. Die Jugendabteilung ist bemüht, in möglichst vielen Schulen Schach-Arbeitsgemeinschaften zu errichten.

4.4 Die Jugendabteilung legt ebenfalls Wert auf die internationale Jugendarbeit.

4.5 Die Jugendabteilung hat Ziele in der sportlichen und der außersportlichen Jugendarbeit.

a) Sportlicher Bereich:

1. Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden angepasster Anleitung.

2. Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände.
3. Organisation eines sportübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder, Jugendlichen und Heranwachsende.

b) Außersportlicher Bereich:

1. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Jugendabteilungs- und Gesamtvereinsebene.
2. Organisation von Bildungsangeboten für alle Jugendabteilungsmitglieder.
3. Die Jugendabteilung ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie regt damit das gesellschaftliche Engagement an und trägt zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.
4. Vertretung der spezifischen Interessen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

4.6 Bei allen Aktivitäten sollen die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

## **§ 5 Organe**

5.1 Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jugendvollversammlung

## **§ 6 Der Jugendvorstand**

6.1 Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter und dem Jugendsprecher.

- a) Der Jugendleiter führt und repräsentiert die Jugendabteilung. Er stellt eigenverantwortlich in Absprache mit dem Spielleiter und dem Jugendsprecher die Jugendmannschaften auf und bestimmt die Teamchefs. Er ist verantwortlich für alle sportlichen und außersportlichen Aktivitäten der Jugendabteilung. Er leitet alle Sitzungen des Jugendvorstands und der Jugendvollversammlung. Protokollanten werden vom Jugendleiter bestimmt. Er ist als Jugendturnierleiter für die Ausrichtung aller Jugendturniere der SG KK Hohentübingen verantwortlich.
- b) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendspieler und ist Stellvertreter des Jugendleiters. Er ist erste Ansprechperson der Kinder und Jugendlichen. Er muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 7 Die Jugendvollversammlung**

7.1 Die Jugendvollversammlung besteht aus dem Präsidenten, dem Jugendleiter, dem Spielleiter, allen Jugendspielern und allen sonstigen Mitgliedern der Jugendabteilung. Sie ist das höchste Beschlussgremium der Jugendabteilung und tritt vorzugsweise im 2. Quartal eines Jahres zusammen.

7.2 Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendvorstandsmitglieder,
- b) In allen geraden Jahren Wahl eines Jugendsprechers. Die Mitglieder der SG Königskinder Hohentübingen sind bis einschließlich zu dem Jahr stimmberechtigt, in dem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden.
- c) Erledigen von Anträgen.

d) Änderung der Jugendordnung.

## **§ 8 Die Jugendkasse**

8.1 Die Jugendabteilung ist verantwortlicher Empfänger aller Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

8.2 Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt. Der Schatzmeister verwaltet die Jugendkasse nach den Anweisungen des Jugendvorstands. Die Buchführung durch den Schatzmeister erfolgt getrennt von der Vereinskasse.

8.3 Die Jugendkasse wird von den Kassenprüfern des Gesamtvereins mindestens einmal jährlich geprüft. In begründeten Fällen dürfen auch unangemeldete Kassenprüfungen vorgenommen werden.

## **§ 9 Jugendturniere**

9.1 Jährlich durchzuführen sind:

- a) Die Vereinsjugend-Meisterschaft
- b) Die Vereinsjugend-Blitzmeisterschaft

9.2 Wenn diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt, gilt die Turnierordnung der SG Königskinder Hohentübingen. Einzelheiten regelt der Jugendleiter in Absprache mit dem Jugendsprecher in der Turnierausschreibung.

## **§ 10 Die Vereinsjugend-Meisterschaft**

10.1 Der Modus der Vereinsjugend-Meisterschaft wird von der Jugendleitung festgelegt.

10.2 Die Bedenkzeit wird dem Alter der mitspielenden Kindern und Jugendlichen angepasst. Sie soll aber mindestens 60 Minuten pro Partie betragen.

10.3 Die Vereinsjugend-Meisterschaft sollte im Januar bis März ausgespielt werden.

10.4 Die Plätze 1-3 sollten Pokale erhalten, wird mit mehreren Gruppen gespielt gilt dies für alle Gruppen einzeln. Alle Spieler sollten eine Urkunde erhalten.

## **§ 11 Die Vereinsjugend-Blitzmeisterschaft**

11.1 Der Modus der Vereinsjugend-Blitzmeisterschaft wird von der Jugendleitung festgelegt.

11.2 Die Bedenkzeit pro Spieler beträgt 5 Minuten.

11.3 Die Vereinsjugend-Blitzmeisterschaft sollte im Frühsommer stattfinden.

11.4 Platz 1 sollte einen Pokal erhalten.

## **§ 12 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

12.1 Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen und von der nächsten Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Änderungsvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung mit der Einladung verschickt werden. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## **§ 13 Inkrafttreten**

13.1 Die Jugendordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Jugendvollversammlung und die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 11.07.2014 in Kraft.

